

Gemeinde Gnesau

Gemeinderat

Niederschrift

<u>Sitzungsbezeichnung:</u>	<i>Gemeinderat</i>
<u>Sitzungsnummer:</u>	5
<u>Sitzungsort:</u>	Kulturhaus Gnesau
<u>Datum:</u>	<u>Donnerstag, 21. April 2022</u>
<u>Dauer:</u>	19:00 Uhr bis 22:15 Uhr
<u>Anwesende:</u>	Bgm. Erich Stampfer als Vorsitzender Vbgm. Brigitte Ritzinger Vbgm. Dr. Markus Pleschberger GV. Franz Pöcher GR. Gerda Berger GR. Simon Lecher GR. Bruno Stampfer GR. Gerald Arztmann GR. Mag. Jürgen Mitter GR. Klaudia Ferlan GR. Mag. Sabine Spanz GR. Katja Markt GR. Josef Thamer GR. Martin Weißmann GR.-Ersatzm. Sandra Büchner AL. Brigitte Böhme - Schriftführerin
<u>Weitere Anwesende:</u>	
<u>Abwesende:</u>	GR. Ing. Christina Tanner

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde gem. § 46 K-AGO
3. Annahme der Tagesordnung
4. Nominierung von zwei Protokollunterfertigern
5. Genehmigung des Protokolls vom 20.12.2021 zu TOP 8
6. Kontrollbericht vom 5. April 2022
7. Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2021
8. Feststellung des Rechnungsabschlusses 2021
9. Region Mittelkärnten – Mitgliedschaft LAG Mittelkärnten 2023 – 2027
10. Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen – Änderung Vereinbarung über den Sitz der VG
11. Kaufvertrag Gewerbegrundstück Nr. 70/6 KG Gnesau
12. Vereinbarung Wanderweg infolge Betriebsübernahme
13. Projekt Weganlage Blaserweg inkl. Siedlungszufahrt;
14. Auftragsvergabe und Finanzierungsplan
15. Asphaltierung Siedlungszufahrt Sonnleiten; Auftragsvergabe und Finanzierungsplan
16. Projekt Straßensicherung „Haidenbach-Maitratten Weg“; Auftragsvergabe und Finanzierungsplan
17. Austausch Holzleitschienen entlang Gemeinde- und Verbindungsstraßen; Auftragsvergabe
18. Anpassung der Entsorgungspreise Fa. Huber Entsorgungs-GmbH, Feldkirchen
19. Abfallgebührenverordnung neu
20. Änderung des Flächenwidmungsplanes – Umwidmungen 1-4/2021 und 1-2/2022
21. Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut (Straßen und Wege)
22. Verkehrsverbund Kärnten GmbH – jährliche Beitragsleistung durch die Gemeinde
23. Erledigung Selbstständiger Antrag FPÖ „Kostenlose Durchführung von zwei Veranstaltungen pro Verein im Kultursaal Gnesau“
24. Antrag um Sonderbenützung von Straßengrund
25. Berichte

Zu TOP 1:

Bürgermeister Stampfer begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das GR.-Ersatzmitglied Frau Sandra Büchner wird vom Bürgermeister angelobt.

Vor Eingehen in die Tagesordnung findet eine Fragestunde gem. § 46 K-AGO statt:

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Abhaltung einer Fragestunde gem. § 46 K-AGO vier Fragen eingetroffen sind. Bgm. Stampfer ruft die Fragen nach ihrer Reihung auf:

Frage Nr.	Eingangsdatum	Fragesteller	Frage
1	07.04.2022	GV. Franz Pöcher	Gibt es bei der Zweitwohnsitzabgabe, Grundsteuer A, Grundsteuer B, pauschalierte Orts- und Nächtigungstaxe ausgebuchte Beträge?

Antwort Bgm. Stampfer:

Hierzu konnte ich als Obmann der VG in Erfahrung bringen, dass bei der Bearbeitung der Altakte und der täglichen Arbeit noch keine Ausbuchungen aufgefallen sind.

Die Gemeinde Gnesau ist von den Naturalobligationen nicht betroffen. Die ältesten Grundsteuerrückstände sind aus dem Jahr 2021.

Zusatzfrage ÖVP:

Welche Veränderungen gibt es durch dich als neuen Obmann bei der VG hinsichtlich der ausgebuchten Beträge?

Antwort Bgm. Stampfer:

Seitdem ich Obmann bin, dürfen die Ausbuchungen nur durch die zuständigen Bürgermeister vorgenommen werden. Sie sind die Abgabenbehörden der Gemeinden. Dies wurde von den früheren Verantwortlichen leider nicht immer so gelebt.

Zusatzfrage WIR – GR. Bruno Stampfer:

In der vergangenen GR-Sitzung zum Voranschlag 2022 wurden von ihm einige Fragen betreffend Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen gestellt, die bis heute noch nicht beantwortet wurden. Er hätte gerne Antworten darauf.

Bgm. Stampfer stellt ohne Begründung fest, dass er diese Fragen heute nicht beantwortet.

GR. Stampfer sagt, dass er diese dann noch einmal schriftlich formulieren und offiziell einbringen wird.

Frage Nr.	Eingangsdatum	Fragesteller	Frage
2	07.04.2022	GV. Franz Pöcher	Besteht die Möglichkeit, dass es durch die fehlende Aufarbeitung zu weiteren Verjährungen kommt?

Antwort Bgm. Stampfer:

Es wurden unter meiner Obmannschaft im Dezember 2021 alle Akte hinsichtlich der Verjährungen geprüft und Unterbrechungshandlungen gesetzt bzw. durchgeführt. Daher wird es bei den „Alten Akten“ zu keinen weiteren Verjährungen kommen.

Zusatzfrage ÖVP – GR. Arztmann:

Was hast du als Obmann der VG unternommen, dass es zu keinen weiteren Verjährungen der Abgaben kommt?

Antwort Bgm. Stampfer:

Seit meiner Vorsitzführung 2021 war es mir ein ganz besonderes Bedürfnis, dass die Verjährungsbestimmungen schon im Vorfeld genau eingeschätzt werden. Ich habe mit den Mitarbeitern Schulungen hinsichtlich der unterschiedlichen Verjährungen organisiert. Ich kann mit Fug und Recht behaupten, dass die Kenntnisse der Aufgabenstellungen - speziell Verjährungen - sich in eine Richtung entwickelt haben, die mit den Zeiten davor nicht vergleichbar ist.

Speziell die Personalentwicklung ist mir ein großes und besonderes Anliegen und da ist Weiterbildung und Schulung ein ständiger Prozess. Mir ist es gelungen, in der VG ein großartiges Team zu formen und ich bin sehr zuversichtlich, dass sich die VG in eine Richtung entwickelt, die wir Gemeinden uns alle wünschen.

Zusatzfrage WIR – GR. Bruno Stampfer:

Herr GR. Bruno Stampfer stellt fest, dass er als damaliger Geschäftsstellenleiter die Aufarbeitung der Geschäftsfälle in Gang gebracht hat und diese Tätigkeiten heute nach seinem System durchgeführt werden. Seines Wissens sind die Mitarbeiter der VG derzeit sehr verunsichert und wollen sich beruflich verändern. Warum ist das so?

Antwort Bgm. Stampfer:

Die Aufarbeitung der Geschäftsfälle erfolgt seit meiner Obmannschaft unter der Führung von Herrn Dr. Mertl (ehemaliger Unterabteilungsleiter der Gemeindeabteilung), und funktioniert jetzt ganz toll. Vor dieser Maßnahme waren die Mitarbeiter verunsichert und unzufrieden.

Jetzt aber werden Mitarbeiterschulungen und -gespräche durchgeführt, damit die Mitarbeiter der VG Sicherheit bei der Abarbeitung der Geschäftsfälle erhalten. Es gibt einen straffen Zeitplan, und alles wird zur Gänze aufgeklärt werden. Veränderungen im Personalbereich wird es immer wieder geben, aber derzeit haben wir in der VG ein tolles Team.

Frage Nr.	Eingangsdatum	Fragesteller	Frage
3	13.04.2022	GR. Martin Weißmann	Wie hoch ist der Kostenbeitrag unserer Gemeinde für die VG Feldkirchen für das Budget 2022?

Antwort Bgm. Stampfer:

Der Kostenbeitrag der Gemeinde Gnesau für die VG Feldkirchen im Budget 2022 beträgt € 38.200,-. 5 % der Gesamtkosten trägt die Gemeinde Gnesau.

Zusatzfrage ÖVP – GR. Thamer:

Welche Maßnahmen wurden durch dich als Obmann der VG getroffen, dass die Beiträge nicht steigen?

Antwort Bgm. Stampfer:

Als ich die Obmannschaft übernommen habe war es mein besonderes Ziel, dass die Kosten der Gemeinden nicht weiter steigen. Ich habe mir mit der neuen Geschäftsstellenleiterin zuallererst die Abläufe angeschaut, und wir konnte im ersten Ansatz eine geplante und bereits beschlossene Vollzeitäquivalente für 2022, die vom historischen Geschäftsstellenleiter eingeforderten war, einsparen. Anhand dieses Beispiels ist schon deutlich ersichtlich, dass die Führung der Vergangenheit absolut und deutlich überfordert war.

Zusatzfrage WIR – GR. Bruno Stampfer:

Bei den Mitarbeitern wurde eingespart. Müssen die bestehenden Mitarbeiter jetzt mehr leisten, oder sind Aufgaben weggefallen?

Antwort Bgm. Stampfer:

Die Mitarbeiter hatten in der Vergangenheit keine Führung. Sie waren mit den Aufgabenstellungen überfordert und konnten die Arbeiten nicht mehr bewältigen. Es wurden Überstunden produziert, und Urlaub wurde nicht abgebaut. GR. Bruno Stampfer hat in seiner Funktion als Geschäftsstellenleiter die Mitarbeiter nicht mitgenommen. In seiner Zeit wurde die Lohnverrechnung bei der VG ausgelagert, was ein Umsatzminus in Höhe von rd. € 17.000,-

verursachte. Mit diesen Personalressourcen ist aber leider nichts passiert. Die Zustände waren bei Übernahme der VG erschreckend.

GR. Bruno Stampfer:

Der Beschluss für die Auslagerung der Lohnverrechnung in der VG ist von den Bürgermeister der VG-Gemeinden gefasst worden, er hat diesen Vorgang nur aufbereitet und ist davon auszugehen, dass die Bürgermeister sich schon im Klaren waren, was sie beschließen. Durch die Auslagerung der Lohnverrechnung sind nicht nur Einnahmen in der Höhe von EUR 17.000,00 entfallen, sondern auch Ausgaben in der Höhe ca. EUR 22.000,00 eingespart worden und hatten die Mitarbeiter freie Ressourcen zur Aufarbeitung der liegen gebliebenen Geschäftsfälle. Wenn die Arbeitsbedingungen in der VG nicht durch Mobbing massiv behindert und eskaliert wären, wären die Geschäftsfälle schon viel früher aufgearbeitet worden.

Bgm. Stampfer:

Herr Bruno Stampfer ist nach kurzer Zeit als Geschäftsstellenleiter ausgestiegen. Jede Form von Mobbing ist zur Anklage zu bringen.

Unter dem nachfolgenden Geschäftsstellenleiter wurde kein einziger Geschäftsfall aufgearbeitet.

Frage Nr.	Eingangsdatum	Fragesteller	Frage
4	13.04.2022	GR. Martin Weißmann	Werden die Kostenbeiträge in der VG Feldkirchen durch die regelmäßige Nachbesetzung der Geschäftsleitung weiter steigen?

Antwort Bgm. Stampfer:

Derzeit besteht in der VG Feldkirchen ein stabiles und motiviertes Team. In ca. 6 Monaten läuft der Betrieb so wie er sein sollte.

Zusatzfrage ÖVP – GR. Markt!

Herr Bgm. Stampfer wird durch ihre Obmannschaft für eine Kontinuität der Geschäftsstellenleiter gesorgt?

Antwort Bgm. Stampfer:

Leider war durch zu starke parteipolitische Querelen die Situation in der VG einem großen politischen Druck ausgesetzt.

Mein Ziel ist es, in die VG eine Struktur zu bringen, die Mitarbeiter mit Fachwissen auszustatten, damit auch bei politischen Querschüssen die VG zuverlässig und gewinnbringend für die Gemeinden arbeiten kann.

Ein ganz besonderes Anliegen von mir war es auch, dass die wichtige Stelle eines Geschäftsstellenleiters nicht von Personen besetzt wird, die nebenher in wichtigen politischen Funktionen tätig sind. Allein diese Umsetzung unter meiner Obmannschaft, hat sich für die VG sehr positiv ausgewirkt.

Zusatzfrage WIR – Vbgm. Dr. Pleschberger:

Von Bürgermeister-Kollegen ist zu hören, dass die VG nun endlich nicht mehr rot ist – stimmt das?

Antwort Bgm. Stampfer:

Ich glaube, dass jeder Bürgermeister froh ist, dass endlich eine Veränderung herbeigeführt wurde, und wieder Ruhe in den Betrieb einkehrt. Mit der SPÖ arbeite man auf Augenhöhe.

Das Thema Übersiedlung der VG von der BH Feldkirchen an den Standort Wasserverband Ossiacher See ist sehr präsent und für alle Beteiligten eine große Herausforderung.

GR. Bruno Stampfer:

Die Posten wurden unter ÖVP und FPÖ aufgeteilt. Das ist der neue politische Stil der ÖVP. Die SPÖ - nur knapp hinter der ÖVP zweitstärkste Fraktion im Bezirk - stellt keinen Vorsitzenden mehr.

Bgm. Stampfer:

So ist es; und bei der nächsten Wahl kann es wieder umgekehrt sein. Auch Herr Dr. Mertl hat mitgeteilt, dass alle froh sind, dass ich die Funktion als Obmann der VG übernommen habe. Alles läuft jetzt in die richtige Richtung.

Nach Beendigung der Wortmeldungen leitet der Vorsitzende auf die Tagesordnung über.

Zu TOP 3:

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende stellt gem. § 41 K-AGO den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung um den Punkt 3 a) „Nachwahl in die Ausschüsse und Gremien infolge Mandatszurücklegung“, welcher vom Gemeinderat einstimmig angenommen wurde.

Zu TOP 3 a):

Der Vorsitzende stellt fest, dass aufgrund der Mandatszurücklegung von Herrn Florian Sappl für die Nachwahlen in die Ausschüsse, Kommissionen und Gremien ein gültiger Wahlvorschlag von der WIR-Gemeinderatspartei eingebracht wurde.

Nach Verlesung des Wahlvorschlages wird dieser von den Mitgliedern der WIR-Fraktion unterfertigt und mittels En-bloc-Abstimmung einstimmig angenommen (**Anlage A**).

Die Kundmachung über die nunmehrige Zusammensetzung des Vorstandes, der Ausschüsse, Kommission und Gremien ist dieser Niederschrift als **Anlage B** beigefügt.

Zu TOP 4:

Der Vorsitzende stellt fest, dass für die Unterfertigung der Niederschrift zwei Mitglieder zu bestellen sind. Er schlägt vor, dass neben ihm je ein Unterfertiger (§ 45 Abs. 4 K-AGO) von der Fraktion WIR und von der FPÖ bestellt werden soll. Zur Unterfertigung der Niederschrift für die heutige Gemeinderatssitzung werden die Mitglieder **GR. Bruno Stampfer** und **GR. Martin Weißmann** einstimmig bestellt.

Zu TOP 5:

Bei der Genehmigung des Protokolls vom 20.12.2021 kamen die Protokollunterfertiger Bgm. Erich Stampfer und Vbgm. Dr. Markus Pleschberger zu keiner Einigung über nachstehenden Wortlaut. Der dritte Protokollunterfertiger war zum vereinbarten Termin nicht anwesend. Somit geht die Zuständigkeit für die Genehmigung dieses Tagesordnungspunktes auf den Gemeinderat über.

Protokollfassung:

Herr GR.-Ersatzm. Ragoßnig fragt an, warum diese Sanierungsmaßnahmen so spät durchgeführt werden, da nun das Projekt durch den Wintereinbruch gestoppt wurde.

Bgm. Stampfer teilt mit, dass dieses Projekt vom Straßenbauamt eingeschoben wurde, da anscheinend noch finanzielle Mittel verfügbar waren.

Änderungswunsch Protokollunterfertiger Vbgm. Pleschberger:

Herr GR.-Ersatzm. Ragoßnig fragt an, warum diese Abstimmung so spät durchgeführt wird, da nun das Projekt bei geeigneter Witterung schon hätte asphaltiert sein können und nun durch den Wintereinbruch gestoppt wurde.

Bgm. Stampfer teilt mit, dass dieses Projekt vom Straßenbauamt eingeschoben wurde, da anscheinend noch finanzielle Mittel verfügbar waren.

Nach Rücksprache durch Frau AL. Böhme bei Herrn GR-Ersatzm. Ragoßnig, bestätigte dieser am 10.3.2022 am Gemeindeamt bei Frau AL. Böhme die Protokollfassung mit seiner Unterschrift.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat mit Stimmenmehrheit von 14 Pro : 1 Kontra (GR. Bruno Stampfer – Herr Marcel Wasserer als dritter Protokollunterfertiger hätte auch noch befragt werden müssen) die Urversion des Tagesordnungspunktes 8 der GR-Niederschrift vom 20.12.2022.

Zu TOP 6:

Der Berichterstatter des Kontrollausschusses, Herr GR. Martin Weißmann, bringt dem Gemeinderat den Kontrollbericht vom **5. April 2022** zum Vortrag. Die regelmäßige Prüfung der Gemeindegebarung führte zu keinen Beanstandungen. Die Niederschrift wurde an alle Gemeinderatsmitglieder via E-Mail übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Zu TOP 7:

Der Vorsitzende bittet den Obmann des Kontrollausschusses, Herrn GR. Martin Weißmann, um den Bericht zum Rechnungsabschluss 2021.

Herr GR. Weißmann bringt dem Gemeinderat folgenden Prüfbericht zur Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung 2021 zur Kenntnis:

„Der Kontrollausschuss ist nach eingehender Überprüfung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2021 zur einstimmigen Auffassung gelangt, dass den Erfordernissen der §§ 90 und 92, K-AGO, LGBl. 66/1998 in der derzeit geltenden Fassung, in Hinsicht auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit Rechnung getragen wurde.

Die Bestimmungen des § 87 Abs. 2 bis 4 K-AGO wurden eingehalten. Die Prüfung des Rechnungsabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Der unterzeichnende Kontrollausschuss stellt somit an den Gemeinderat den Antrag, das Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2021 festzustellen.“

Zu TOP 8:

Frau AL. Böhme bringt dem Gemeinderat die Eckdaten zum Rechnungsabschluss 2021 wie folgt zur Kenntnis:

Der Rechnungsabschluss lt. VRV2015 besteht aus 3 Komponenten:

1. Ergebnishaushalt (Gewinn- und Verlustrechnung- zeitraumbezogen)
2. Finanzierungshaushalt (Cash-flow - zeitraumbezogen) und
3. Vermögenshaushalt (Bilanz- stichtagsbezogen)

Der Finanzierungshaushalt gliedert sich wiederum in 3 Teile:

1. Operative Gebarung (laufende Verwaltung)
2. Investive Gebarung (Projekte)
3. Finanzierungstätigkeit (Mittelherkunft und Mittelverwendung)

Nettoergebnis Ergebnisrechnung:	€ - 43.316,78 (SA 00)
Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Finanzierungsrechnung):	€ - 284.060,14 (SA 5)
Saldo Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	€ - 29.263,30 (SA 6)
Veränderung an liquiden Mitteln	€ - 313.323,44 (SA 7)
Vermögensrechnung:	
Summe Aktiva und Passiva:	€ 10.838.317,02
Nettovermögen (Eigenkapital):	€ 3.641.627,04

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses samt den textlichen Erläuterungen wurde in der Zeit vom 13. April bis 20. April 2022 kundgemacht und zur öffentlichen Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Gnesau zur Verfügung gestellt. In dieser Zeit wurden keine Einwände getätigt. Das Rechnungsergebnis wurde sowohl im Kontrollausschuss, als auch im Gemeindevorstand ausführlich besprochen. Der Rechnungsabschluss 2021 samt der textlichen Erläuterungen ist nach Beschlussfassung im elektronischen Amtsblatt unter www.amtstafel.at abrufbar.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit Stimmenmehrheit von 12 Pro : 2 Kontra (Vbgm. Dr. Pleschberger; GR. Berger) : 1 Stimmenthaltung (GR. Bruno Stampfer) den Rechnungsabschluss 2021.

Begründung Vbgm. Dr. Pleschberger:

Aufgrund der bewussten Nichtbeachtung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.6.2019 Top 13d und des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.11.2020 Top 4 ist der Gemeinde Gnesau ein finanzieller Schaden von mehreren tausend Euro entstanden. Aus diesem Grund kann ich dem Rechnungsabschluss 2021 nicht zustimmen.

Zu TOP 9:

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeinderat für die neue Leader-Programmperiode 2023-2027 die Mitgliedschaft und Beteiligung der Gemeinde Gnesau an der Lokalen Aktionsgruppe Mittelkärnten im Rahmen der LEADER-Bewerbung des „Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes 2023-2027“ beschließen müsse.

Der Regionseuro beträgt € 2,--/Einwohner (bisher 1,50/Einwohner) damit auch weiterhin die Kaufkraft der notwendigen Eigenmittel für die Projektentwicklung vorhanden ist, und die Arbeit des Regionalmanagements erhalten bleibt.

Die lokale Entwicklungsstrategie ist in der Finalisierungsphase. Bis 5. Mai 2022 muss der Entwurf der LES beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus eingebracht werden.

GR. Bruno Stampfer fragt an, wofür die Gemeinde Gnesau die Region Mittelkärnten brauche.

GV. Pöcher teilt mit, dass der Geschäftsführer der Region Mittelkärnten – Herr MMag. Brandstätter – in die Gemeinde Gnesau eingeladen werden soll, um mögliche Projekte mit ihm zu besprechen.

Bgm. Stampfer berichtet, dass über die Region Mittelkärnten interkommunale Projekte zur Förderung eingereicht werden können. Ein wichtiges Projekt der Gemeinde Gnesau war die Umsetzung der Holzschule Gnesau mit Leader-Fördermittel, was bis heute ein Leuchtturmprojekt in der Region darstellt. Er wird mit Herr MMag. Brandstätter ein diesbezügliches Gespräch führen.

Vbgm. Dr. Pleschberger ist der Meinung, dass eine Veranstaltung mit der Region Mittelkärnten in der Gemeinde durchgeführt werden solle, wo die Gemeindebürger die Möglichkeit haben ihre Ideen einzubringen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Mitgliedschaft zur LAG Mittelkärnten für die Programmperiode 2023 - 2027 mit einem Regionseuro in Höhe von € 2,-- pro Einwohner.

Zu TOP 10:

Der Vorsitzende berichtet, dass der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen durch den Bezirkshauptmann per 31.12.2021 wegen Eigenbedarf der Räumlichkeiten gekündigt wurde. Der neue Bürostandort der Verwaltungsgemeinschaft ist voraussichtlich beim Wasserverband Ossiachersee. Durch diese Standortveränderung ist es erforderlich, dass der § 1 Abs. 1 der Vereinbarung der VG Feldkirchen vom 1.1.1982 wie folgt abgeändert wird:

„(1) die Verwaltungsgemeinschaft hat ihren Sitz in einer der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen angehörenden Gemeinde.“

Damit ist gewährleistet, dass eine allfällige zukünftige Verlegung des Sitzes der VG keiner Änderung der Vereinbarung mehr bedarf.

Herr Vbgm. Dr. Pleschberger fragt an, ob dieser Änderungspassus auf seine Rechtmäßigkeit geprüft wurde, worauf Herr Bgm. Stampfer mitteilte, dass Herr Dr. Mertl als Berater der Verwaltungsgemeinschaft und ehemaliger Unterabteilungsleiter der Gemeindeabteilung dies geprüft und rechtlich abgesegnet hat. Das Ziel der Bürgermeister der VG war es, die Standortbezeichnung nicht zu konkretisieren, da man andernfalls zu gebunden an eine bestimmte Örtlichkeit wäre. Alle anderen Mitgliedsgemeinden haben diesen Beschluss bereits gefasst.

Stellungnahme Vbgm. Dr. Pleschberger:

Auf meine Nachfrage bei der Abteilung 3 des Landes Kärnten, ob der neue § 1 „die Verwaltungsgemeinschaft hat ihren Sitz in einer der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen angehörenden Gemeinde“ zulässig sei, wird von Herrn. Mag. Stefan Winzely von der Abteilung 3 –

Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement mitgeteilt:

„Bezugnehmend auf Ihr unten angeführtes Auskunftersuchen vom 29. März 2022 darf seitens der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung mitgeteilt werden, dass eine derartige Normierung des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft jedenfalls zu unkonkret ist.“

Aus diesem Grund kann ich dem Antrag nicht zustimmen und rate auch allen anderen Gemeinderäten diesem Antrag nicht zuzustimmen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit Stimmenmehrheit von 12 Pro : 3 Kontra (Vbgm. Dr. Pleschberger, GR. Bruno Stampfer, GR. Berger) den § 1 der VG-Vereinbarung vom 1.1.1982 auf den Wortlaut „(1) die Verwaltungsgemeinschaft hat ihren Sitz in einer der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen angehörenden Gemeinde.“ abzuändern.

Zu TOP 11:

Frau Vbgm. Ritzinger erklärt sich gem. § 40 K-AGO für befangen und verlässt den Sitzungsraum. Als Ersatzmitglied nimmt Frau GR-Ersatzm. Pall Platz.

Bgm. Stampfer berichtet, dass der Entwurf des Kaufvertrages für das Grundstück Nr. 70/6 KG Gnesau – erstellt von Herrn Notar Dr. Jürgen Sternat, Feldkirchen – zur Beschlussfassung an die Gemeinde übermittelt wurde.

Ohne weitere Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den Kaufvertrag mit Stimmenmehrheit von 14 Pro : 1 Stimmenthaltung (GR. Bruno Stampfer) für die Eigentumsübertragung des Grundstückes Nr. 70/6 KG Gnesau von der Gemeinde Gnesau an Herrn DI Christoph Ritzinger zum Preis von € 40.000,--.

Zu TOP 12:

Der Vorsitzende berichtet, dass Herr DI Dieter Tanner, Sonnleiten 3, 9563 Gnesau wegen der Übernahme des landwirtschaftlichen Betriebes vlg. Plörz ersucht hat, die „Vereinbarung Wanderwege“ anzupassen. Diese Vereinbarung wurde vor einigen Jahren auf Wunsch einiger Grundbesitzer mit der Gemeinde abgeschlossen.

Ohne weitere Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig die Vereinbarung Wanderwege für den Teil des Rundwanderweges, auf den die Grundstücke von Herrn DI Tanner Dieter, Sonnleiten 3, 9563 Gnesau verlaufen, abzuschließen.

Zu TOP 13:

Bgm. Stampfer berichtet, dass mit Schreiben vom 18.2.2022 die Interessenten der Weganlage Blaserweg erneut um Asphaltierung der vorgenannten Anlage ersucht und mitgeteilt haben, dass der seinerzeit berechnete Interessentenbeitrag nach wie vor aufrecht bleibt. Herr Matthias Seebacher hat per Mail vom 28. März 2022 um Asphaltierung der Siedlungszufahrt Blaserweg-Bichl (öffentliches Gut) angesucht.

Nach Rücksprache mit Herrn DI Nau (Agrartechnik Kärnten) wurde mitgeteilt, dass mit Errichtungskosten in Höhe von € 110.000,-- + € 30.000,-- brutto für den Abschnitt Blaserweg-Bichl = Gesamtkosten in Höhe von € 140.000,-- und einem Fördersatz durch die Agrartechnik in Höhe von

40 % zu rechnen ist. Die Ausschreibung, Durchführung und Bauaufsicht erfolgt durch die Agrartechnik Kärnten (Bauleiter Herr DI Norbert Nau, Polier Herr Rossian).

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umsetzung des Projektes Sanierung und Asphaltierung Blaserweg samt Blaserweg-Bichl zu den angegebenen Konditionen durch die Agrartechnik Kärnten in Höhe von € 140.000,-- (vorbehaltlich eventueller Preissteigerungen) mit einem Fördersatz von 40 % nach Abzug der Interessentenbeiträge.

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Baukosten	140.000	140.000					
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Außenanlagen							
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
...							
...							
Summe:	140.000	140.000	-	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve							
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfszuweisungsmittel IR	72.000	72.000					
Bedarfszuweisungsmittel aR							
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers (Agrartechnik)	48.000	48.000					
Darlehen							
Vermögensveräußerung							
inneres Darlehen ABA							
KIP-Mittel Bund							
Interessentenbeiträge	20.000	20.000					
Summe:	140.000	140.000	-	-	-	-	-

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Investitions- und Finanzierungsplan mit einer Gesamtsumme in Höhe von € 140.000,--.

Zu TOP 14:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Anrainer der Siedlung Sonnleiten im Jahr 2018 um Asphaltierung der Zufahrt angesucht haben. Eine aktualisierte Kostenermittlung samt Ausschreibung durch Herrn Ing. Rindler (VG Feldkirchen) ergibt Gesamtkosten in Höhe von € 50.773,13 (Fa. Swietelsky) und € 57.602,22 Fa. STRABAG; die Fa. Kostmann hat aus Kapazitätsgründen kein Angebot erstellt. Die Interessenten leisten pro Grundstück einen Kostenbeitrag in Höhe von € 2.000,-- je Grundstück. Die Zustimmungserklärungen von 8 Grundstücksbesitzern liegen vor. Ein Besitzer, der sich in Italien aufhält, konnte leider trotz mehrmaligen Versuchen nicht erreicht werden. Diese Kosten müssten von der Gemeinde vorfinanziert werden. Natürlich wird die Gemeinde alles versuchen, diese Kosten vom italienischen Eigentümer einzubringen. Der Finanzierungsplan des Asphaltierungsprojektes sollte wie folgt umgesetzt werden:

Finanzierungsplan:

Projekt Asphaltierung Sonnleitensiedlungszufahrt:	Mittelverwendung	Mittelaufbringung
Baukosten	€ 51.000,00	
Interessentenbeiträge		€ 16.000,00
Bedarfszuweisungsmittel i.R. Gemeinde		€ 35.000,00
SUMME:	€ 51.000,00	€ 51.000,00

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Asphaltierung der Siedlungszufahrt Sonnleiten mit Gesamtkosten in Höhe von € 51.000,-- samt vorliegendem Finanzierungsplan, sowie Auftragsvergabe an die Fa. Swietelsky, 9560 Feldkirchen lt. Angebot.

Herr VbGM. Dr. Pleschberger teilt mit, dass nunmehr sehr viel Geld in Asphaltprojekte investiert wird, und regt an, den Görzgrabenweg so zu bearbeiten, dass er im kommenden Winter gut befahrbar ist. Während der Tauwetterphase entstehen dort derartige Hügel, dass die Befahrbarkeit sehr eingeschränkt ist.

Bgm. Stampfer kennt diese Problemstellen und teilt mit, dass diese Situation sehr schwer in Griff zu bekommen ist. Die Anregung wird zur Bearbeitung aufgenommen.

Zu TOP 15:

Bgm. Stampfer berichtet über die erforderlichen Straßensicherungsmaßnahmen der Maitrattenstraße im Bereich Zaminer bis Einfahrt Sepp am Feld infolge Unwetter. Weiters sollte im Bereich der Landesstraße vor dem Durchlass der B 95 ein Beruhigungsbecken errichtet werden, um das angelandete Material des Maitrattenbaches aufzufangen und besser ausräumen zu können. Der Bürgermeister wird sich bezüglich Kostenbeteiligung (Kosten Auffangbecken ca. € 22.700,--) mit der Straßenbauabteilung Klagenfurt in Verbindung setzen. Die Asphaltierungsarbeiten wurden mit € 50.000,-- angenommen und sind für das Frühjahr 2023 geplant.

Das Projekt wurde von Herrn BM Ing. Wernig geplant, eingereicht und ausgeschrieben. Die wasserrechtliche Bewilligung von der BH Feldkirchen liegt bereits vor.

Bei der Anbotsöffnung am 30.3.2021 sind zwei Angebote eingegangen:

Die Anbotsöffnung brachte folgendes Ergebnis:

Fl. Nr.	Name des Anbotlegers	Angebotssumme inkl. MWSt	Anmerkungen
1	Fa. Strabag, Boltzmannstraße 8, 9020 Klagenfurt helga.lepuschitz@strabag.com	€ 91.225,57	Proj.Nr. GNSS-BM2022 - Datenträger liegt inkl. 5 % Nachlass
2	Fa. Swietelsky AG – 9020 Klagenfurt office.klagenfurt@swietelsky.at	€ 98.165,21	Datenträger liegt bei

Herr BM Ing. Wernig hat im Vergabevorschlag empfohlen, die Fa. Strabag mit der Umsetzung des Projektes mit der Angebotssumme in Höhe von € 91.225,57 zu beauftragen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Fa. Strabag, 9020 Klagenfurt mit der Umsetzung der Sanierungsarbeiten des Haidenbach-Maitratten-Weges zum Preis von € 91.225,57 zu beauftragen. Die Bauaufsicht und Rechnungsprüfung erfolgt durch Herrn BM Ing. Wernig (Kosten lt. Angebot: € 2.000,-- netto für Ausschreibung, Anbotsprüfung,

Vergabevorschlag und Bauvertrag sowie ca. € 4.000,- netto für die örtliche Bauaufsicht, Rechnungsprüfung und Bauabnahme).

Finanzierungsplan Projekt „Sanierung Haidenbach-Maitratten Weg“:

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Baukosten	141.500	91.900	50.000				
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Außenanlagen							
Anschlusskosten							
Unvorhergesehene Ausgaben							
Planungsleistungen	7.200	7.200					
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
...							
Summe:	148.500	99.500	50.000				

B) Mittelerbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve							
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfzuweisungsmittel IR	89.100	89.100					
Bedarfzuweisungsmittel AR							
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers (Agrartechnik)	59.400		59.400				
Darlehen							
Vermögensveräußerung							
Innere Darlehen ABA							
XIP-Mittel Bund							
Summe:	148.500	89.100	59.400				

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Investitions- und Finanzierungsplan für das Projekt "Sanierung Haidenbach-Maitratten-Weg" mit einer Gesamtsumme in Höhe von € 148.500,-.

Zu TOP 16:

Bgm. Stampfer berichtet, dass die bestehenden Holzleitschienen an den Gemeinde- und Verbindungsstraßen aus Sicherheitsgründen auszutauschen sind, da sie den Sicherheitsbestimmungen nicht mehr entsprechen.

An folgenden Stellen befinden sich derzeit Holzleitschienen (gesamt 365 lfm):

Haidenbach-Maitratten Weg	135 lfm (Aschbacher und Ortner)
Zedlitzdorfer Straße	230 lfm (Krickler Reide, Nähe Haus Meißlitzer, Parkplatz Luggwirt und Nähe Steinerne Brücke)

Es wurden von 3 Firmen folgende Angebote eingeholt:

Firma	Nordland Hydraulik GmbH, Klagenfurt	Fa. AREVIA, Lunz am See	Fa. Wieser, Zirl	Varlante gebrauchte Leitschienen Fa. Wieser	Anmerkung
Abschnitt Aschbacher	€ 3.205,00	€ 3.845,84			
Abschnitt Ortner	€ 6.625,00	€ 7.477,34			
Abschnitt Krickler Kurve	€ 6.085,00	€ 7.288,18			
Abschnitt Meißlitzer	€ 1.580,00	€ 1.828,34			
Abschnitt Parkplatz Luggwirt	€ 3.158,60	€ 3.845,84			
Abschnitt Steinerne Brücke	€ 5.480,00	€ 6.670,34			
An-/Abfahrt Pauschale	€ 400,00	€ 450,00	€ 900,00	€ 900,00	
Alle Abschnitte			€ 26.400,45	€ 21.808,75	
7 Stk. FRS LSStahl Absenker			€ 4.409,37	€ 4.409,37	
16 m Leitschiene gebogen			€ 342,72	€ 342,72	
Zwischensumme:	€ 26.533,60	€ 31.405,88	€ 32.052,54	€ 27.460,84	
20 % MWSt	€ 5.306,72	€ 6.281,18	€ 6.410,51	€ 5.492,17	
SUMME:	€ 31.840,32	€ 37.687,06	€ 38.463,05	€ 32.953,01	
abzgl. Standort GH Luggwirt	€ 28.050,00	€ 33.896,74	€ 34.672,73	€ 29.162,80	
Finanzierung:					
BZ-Mittel 2022	€ 23.400,00				
Förderung Agrartechnik Kärnten	€ 4.700,00				Für den Abschnitt Aschbacher und Ortner ist eine Förderung durch die Agrartechnik Kärnten möglich, da Modellweg
SUMME:	€ 28.100,00				

Bgm. Stampfer berichtet weiters, dass sich beim Blaser-Thoman Weg auch noch Holzleitschienen befinden, die desolat sind und auszutauschen wären.

Stellungnahme Vbgm. Pleschberger:

Der Gemeinderat versuchte in der Vergangenheit meistens bei der Vergabe von Geldern der Gemeinde die lokale und regionale Wirtschaft zu unterstützen. So sind Gutscheine der Gemeinde Gnesau nur bei örtlichen Unternehmen einlösbar. Für diverse Nikolausaktionen wurden Lebensmittelgeschenke gesucht und gefunden, die aus Gnesau bzw. Himmelberg kamen.

Der Ersatz der bestehenden Holzleitschienen durch Aluminiumschienen wird Geld aus Gnesau in Gegenden wie Australien, Island und Russland geschickt, da dort Aluminium gewonnen wird. Ich bin dafür, dass die derzeitigen Erdsteher aus Holz gegen metallische getauscht werden. Die Längsschienen müssen, um meine Zustimmung zu erhalten, aus heimischer Lärche mit lokaler Wertschöpfung gefertigt sein. Ich finde, dass wir das unserem Ruf als Holzstraßengemeinde schuldig sind.

Bgm. Stampfer teilt mit, dass bei Austausch der Holzleitschienen auf den Görzberg von Mitgliedern der Weggenossenschaft auch solche Argumente vorgebracht wurden. Es geht hier aber nicht um Wertschöpfung, sondern an erster Stelle um die Sicherheit. Herr GR. Mitter schließt sich in seiner Wortmeldung Herrn Bgm. Stampfer an.

Herr GV. Pöcher teilt mit, dass er grundsätzlich auch für den Wertstoff Holz ist, bei den Leitschienen aber die Sicherheit Vorrang hat.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit Stimmenmehrheit von 12 Pro : 3 Kontra (Vbgm. Dr. Pleschberger, GR. Berger, GR. Weißmann) den Austausch der bestehenden Holzleitschienen auf den angeführten Standorten (ohne dem Standort Parkplatz GH Luggwirt – Austausch noch nicht dringend erforderlich) und zusätzlich Standort Thoman-Blaser-Weg (+ ca. 10 lfm rd. € 1.500,--) durch die Fa. Nordland Hydraulik GmbH, Klagenfurt zum Preis von € 28.100,--.

Zu TOP 17:

Bgm. Stampfer erklärt sich gem. § 40 K-AGO für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teil. Frau Vbgm. Ritzinger übernimmt den Vorsitz. Als Ersatzmitglied nimmt Frau Ersatz-GR. Pall Platz.

Frau Vbgm. Ritzinger berichtet, dass mit Schreiben vom 2.2.2022 die Fa. Huber Entsorgungs-GmbH mitgeteilt hat, dass die Müllentsorgungspreise bei der Gemeinde Gnesau seit dem Jahr 2016 nicht mehr angepasst wurden. Da die Indexsteigerung bereits 13,3 % beträgt, ersucht Frau Huber, um Nachverrechnung dieser 13,3 % bis 31.12.2021.

Frau AL. Böhme hat Frau Huber dahingehend informiert, dass eine Nachverrechnung für die Jahre 2016 -2021 keinesfalls möglich ist. Eine Anpassung der Entsorgungspreise ab 1.1.2022 würde sich mit Mehrkosten in Höhe von € 2.850,33 niederschlagen.

Weiters sollte eine Vereinbarung zwischen der Fa. Huber Entsorgungs GmbH und der Gemeinde Gnesau abgeschlossen werden, die entweder eine jährliche Indexanpassung, oder eine Indexklausel bei einer Indexentwicklung von größer 5 % enthält.

Bei den Beratungen im Gemeindevorstand wurde mitgeteilt, dass eine Ausschreibung der Leistungen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht sinnvoll ist, da sich die Entsorgungspreise ganz sicher erhöhen würden. Eine Ausschreibung wäre somit kontraproduktiv.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Indexerhöhung in Höhe von 13,3 % mit der Fa. Huber Entsorgung GmbH, Feldkirchen rückwirkend ab 1.1.2022 abzurechnen. Die Nachzahlung der Indexsteigerung erfolgt am Jahresende im Zuge der Gesamtjahresabrechnung.

Herr GR. Bruno Stampfer regt an, bei Abschluss eines Vertrages mit der Fa. Huber, diesen mit einer Kündigungsfrist auszustatten. AL. Böhme wird dies mit der Fa. Huber absprechen und in den Vertrag einarbeiten.

Stellungnahme Vbgm. Dr. Pleschberger:

Ich werde einer automatischen Indexklausel > 5 % zugunsten der Fa. Huber nicht zustimmen, da die Müllgebührenverordnung durch einen solchen Automatismus kaum planbar wird.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes mehrheitlich mit 14 Pro : 1 Gegenstimme (Vbgm. Dr. Pleschberger) mit der Fa. Huber Entsorgungs GmbH eine Vereinbarung inkl. Indexanpassung und Kündigungsfrist abzuschließen, die bei einer Indexerhöhung von mehr als 5 % eine Preisanpassung beinhaltet. Ist die Indexsteigerung kleiner gleich 5 % bleiben die Preise gleich.

Zu TOP 18:

Bgm. Stampfer berichtet, dass es aufgrund der steigenden Inflation in den Gebührenhaushalten notwendig sein wird, die Gebühren anzuheben und die dafür notwendige Verordnung des Gemeinderates zu beschließen.

Um den Gebührenhaushalt "Müll" kostendeckend führen zu können, sollen die Abfallgebühren in den kommenden drei Jahre wie folgt erhöht werden:

Ab 1. Jänner 2023 + 5 %

Ab 1. Jänner 2024 + 3 %

Ab 1. Jänner 2025 + 2 %

ENTWURF - V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 21. April 2022 Zahl: 852/2022, mit der die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebühren-verordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr.116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 10/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 27.12.1994 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden als Entsorgungsgebühren ausgeschrieben.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:

		ab 1. Jänner 2023	ab 1. Jänner 2024	ab 1. Jänner 2025
a)	je 60-80 l Liter Müllsack	6,40 Euro	6,60 Euro	6,70 Euro
b)	je 120 Liter Müllbehälter	9,70 Euro	10,00 Euro	10,20 Euro
c)	je 240 Liter Müllbehälter	14,00 Euro	14,40 Euro	14,70 Euro
d)	je 1.100 Liter Müllbehälter	69,50 Euro	71,60 Euro	73,00 Euro

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich (= außerhalb des Abholbereiches) aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

	ab 1. Jänner 2023	ab 1. Jänner 2024	ab 1. Jänner 2025
je 60-80 l Liter Müllsack	3,60 Euro	3,70 Euro	3,80 Euro

§ 3 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren hat – ausgenommen die Entsorgungsgebühr für den Müllsack im Abholbereich – gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisations-gesetz – K-AOG, LGBl. 42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.
- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt der Gemeinde Gnesau fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2023** in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau, vom 22. Oktober 2019, Zahl 852/2019, mit der die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Verordnung für die Abfallgebührenerhöhung ab 1.1.2023.

Zu TOP 19:

Der Vorsitzende berichtet, dass folgende Anträge um Änderung des Flächenwidmungsplanes bei der Gemeinde eingelangt sind, und vom Raumplanungsbüro Kaufmann, Klagenfurt und durch Herrn DI Werner Ebner (fachliche Raumplanung der Kärntner Landesregierung) vorbegutachtet, besichtigt und positiv (teilweise mit Auflagen) beurteilt wurden.

Die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes wurden in der Zeit vom 14. März 2022 – 14. April 2022 kundgemacht. Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden nachweislich unter Beifügung der Kundmachung und der Planunterlagen verständigt. Einwendungen sind in diesem Zeitraum nicht eingelangt.

Der Vorsitzende erläutert die Plandarstellungen und die Stellungnahmen des Raumplanungsbüro's Kaufmann, sowie die vorliegenden Fachgutachten.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 07. April und 21. April 2022 die Umwidmungsanträge beraten, und stellt an den Gemeinderat den Antrag die Umwidmungsanträge 1-4/2021 und 1-2/2022 wie folgt zu beschließen:

Zahl 1/2021 – Umwidmung in Grünland Hofstelle

Bgm. Stampfer erklärt sich gem. § 40 K-AGO für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung des Umwidmungspunktes 1/2021 nicht teil. Frau Vbgm. Ritzinger übernimmt den Vorsitz. Als Ersatzmitglied nimmt Frau Ersatz-GR. Pall Platz.

Antrag auf Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland Hofstelle, Grundparzelle Nr. .203 (761 m²), Grundparzelle Nr. 533 teilweise (3.006 m²), beide KG Zedlitzdorf, insgesamt ca. 3.767 m².

Stellungnahme der Gemeindeplanung (A03 UA OeRPL – DI. Ebner): **positiv mit Auflagen**

Beschluss GR (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt den Antrag auf Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland Hofstelle, Grundparzelle Nr. .203 (761 m²), Grundparzelle Nr. 533 teilweise (3.006 m²), beide KG Zedlitzdorf, insgesamt ca. 3.767 m² unter Berücksichtigung der Fachgutachten.

Zahl 2/2021 - Umwidmung in Grünland Hofstelle

Bgm. Stampfer übernimmt wieder den Vorsitz.

Antrag auf Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland Hofstelle, GP 25 tlw. (1.790 m²), GP 28 tlw. (768 m²), beide KG Gnesau, insgesamt ca. 2.558 m².

Die gewünschte Erweiterung der Hofstellenwidmung dient einerseits der Vergrößerung des bestehenden Maschinenunterstandes, andererseits sollen die bestehenden Baulichkeiten widmungsgemäß erfasst werden. Die zur Umwidmung begehrten Rangier- und Lagerflächen sind integrierter Teil des Hofverbundes, weshalb die Widmungserweiterung als Anpassung an die

Nutzungsstruktur zu werten ist. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der gewünschten Erweiterung der Hofstellenwidmung zugestimmt werden. Von einer weiteren Entwicklung nach außen sollte angesichts der nunmehrigen Größe der Hofstellenwidmung abgesehen werden – zukünftige Bauvorhaben sollten tunlichst innerhalb der erweiterten Hofstellenwidmung realisiert werden.

Stellungnahme der Gemeindeplanung (A03 UA OerPL – DI. Ebner): **positiv mit Auflagen**

Beschluss GR (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt den Antrag auf Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland Hofstelle, GP 25 tlw. (1.790 m²), GP 28 tlw. (768 m²), beide KG Gnesau, insgesamt ca. 2.558 m² unter Berücksichtigung des Fachgutachtens der WLV.

3 a/2021 – Umwidmung in Grünland Hofstelle

Antrag auf Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland Hofstelle, GP 317/3 tlw. (464 m²), GP 320 tlw. (86 m²), beide KG Gurk, ca. 550 m².

Stellungnahme der Gemeindeplanung (A03 UA OerPL – DI. Ebner): **positiv mit Auflagen**

Beschluss GR (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt den Antrag auf Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland Hofstelle, GP 317/3 tlw. (464 m²), GP 320 tlw. (86 m²), beide KG Gurk, ca. 550 m² unter Berücksichtigung des Fachgutachtens der Bezirksforstinspektion.

3 b/2021 – Umwidmung in Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen

Antrag auf Umwidmung von Grünland Hofstelle in Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, GP .31 tlw. (259 m²), GP 317/3 tlw. (319 m²), GP 322 tlw. (269 m²), GP 323 tlw. (120 m²), alle KG Gurk, insgesamt ca. 967 m².

Das vorliegende Widmungsbegehren dient der Errichtung eines Auszugshauses bei der Hofstelle vlg. Ronacher. Der gewünschte Bauplatz im östlichen Bereich der Liegenschaft stellt die einzige ebene Fläche im Nahbereich der Hofstelle dar. Der Standort befindet sich in unmittelbarem Anschluss an den bestehenden Geräteunterstand, weshalb das Auszugshaus als vertretbare Ergänzung der kompakten Gebäudegruppe der Hofstelle zu werten ist. Eine Zufahrtsmöglichkeit ist durch den bestehenden Erschließungsweg gegeben. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird die gewünschte Widmungserweiterung befürwortet, sofern im Gegenzug die kaum bebaubaren Randflächen der bestehenden Hofstellenwidmung zurückgewidmet werden. Insbesondere betrifft dies die Hangbereiche nördlich des Erschließungsweges und westlich des Stallgebäudes.

Stellungnahme der Gemeindeplanung (A03 UA OerPL – DI. Ebner): **positiv**

Beschluss GR (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt den Antrag auf Umwidmung von Grünland Hofstelle in Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, GP .31 tlw. (259 m²), GP 317/3 tlw. (319 m²), GP 322 tlw. (269 m²), GP 323 tlw. (120 m²), alle KG Gurk, insgesamt ca. 967 m².

4 a/2021 – Umwidmung in Grünland für die Land- und Forstwirtschaft

Frau Vbgm. Ritzinger erklärt sich gem. § 40 K-AGO für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung der Umwidmungspunkte 4 a - 4 c/2021 nicht teil. Als Ersatzmitglied nimmt Frau Ersatz-GR. Pall Platz.

Antrag auf Umwidmung von Bauland Gewerbegebiet in Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, GP 290 tlw., KG Zedlitzdorf, ca. 133 m² (amtliche Korrektur).

Stellungnahme der Gemeindeplanung (A03 UA OeRPL – DI. Ebner): **positiv**

Beschluss GR (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt den Antrag auf Umwidmung von Bauland Gewerbegebiet in Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, GP 290 tlw., KG Zedlitzdorf, ca. 133 m² (amtliche Korrektur).

4 b/2021 – Umwidmung in Bauland Gewerbegebiet

Antrag auf Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Gewerbegebiet, GP 527/2 tlw., KG Zedlitzdorf, ca. 11 m² (amtliche Korrektur).

Stellungnahme der Gemeindeplanung (A03 UA OeRPL – DI. Ebner): **positiv**

Beschluss GR (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt den Antrag auf Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Gewerbegebiet, GP 527/2 tlw., KG Zedlitzdorf, ca. 11 m² (amtliche Korrektur).

4 c/2021 – Umwidmung in Bauland Gewerbegebiet

Antrag auf Umwidmung von allgemeine Verkehrsfläche in Bauland Gewerbegebiet, GP 527/2 tlw., KG Zedlitzdorf, ca. 19 m² (amtliche Korrektur).

Die seitens der Gemeinde Gnesau angestrebten Umwidmungen im Bereich der Firma Holzbau Zwatz dienen der Anpassung der Bauland-Gewerbegebietswidmung an die Grundstücksgrenzen gemäß aktueller digitaler Katastermappe. Aus raumordnungsfachlicher Sicht bestehen gegen die geringfügigen Widmungskorrekturen keine Bedenken.

Stellungnahme der Gemeindeplanung (A03 UA OeRPL – DI. Ebner): **positiv**

Beschluss GR (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt den Antrag auf Umwidmung von allgemeine Verkehrsfläche in Bauland Gewerbegebiet, GP 527/2 tlw., KG Zedlitzdorf, ca. 19 m² (amtliche Korrektur).

1/2022 – Umwidmung in Bauland Dorfgebiet

GR. Josef Thamer erklärt sich gem. § 40 K-AGO für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung des Umwidmungspunktes 1/2022 nicht teil. Als Ersatzmitglied nimmt Frau GR-Ersatzm. Pall Platz.

Antrag auf Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Dorfgebiet, GP 755/4 (NEU) tlw., KG Zedlitzdorf, insgesamt ca. 463 m².

Im Flächenwidmungsplan ist das neue Grundstück Nr. 755/4 (derzeit in grundbücherlicher Durchführung) bereits überwiegend als Bauland Dorfgebiet gewidmet. Die gewünschte Erweiterungsfläche verfügt über die Widmung Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen. Das Grundstück liegt außerhalb von Gefahrenzonen der WLVI oder Bundesflüsse.

Das vorliegende Widmungsbegehren dient der Verbesserung der Bebaubarkeit des neu geschaffenen Grundstücks 755/4, KG Zedlitzdorf. Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um eine geringfügige Anpassung der Widmung an die geänderte Parzellenkonfiguration, welche mit den Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes vereinbar ist. Da kein neuer Bauplatz geschaffen wird, ist keine Bebauungsverpflichtung erforderlich. Insgesamt kann der gewünschten Widmungsarrondierung aus raumordnungsfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Stellungnahme der Gemeindeplanung (A03 UA OerPL – DI. Ebner): **positiv**

Beschluss GR (14:1 Gegenstimme Vbgm. Dr. Pleschberger):

Der Gemeinderat beschließt den Antrag auf Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Dorfgebiet, GP 755/4 (NEU) tlw., KG Zedlitzdorf, insgesamt ca. 463 m².

Stellungnahme Vbgm. Dr. Pleschberger:

Einem Flächenzugang von der Parzelle 755/4 KG Zedlitzdorf kann ich nur zustimmen, wenn zu dieser Fläche heute ein bestehender Grundbucheintrag vorliegt.

2/2022 – Umwidmung in Bauland Dorfgebiet Sonderwidmung Apartmenthaus

Antrag um Umwidmung von Bauland Dorfgebiet in Bauland Dorfgebiet Sonderwidmung Apartmenthaus, GP .56 tlw. (2.009 m²), GP 759/2 tlw. (574 m²), GP 759/7 tlw. (216 m²), GP 770/3 tlw. (9 m²), alle KG Zedlitzdorf, insgesamt 2.808 m².

Das sogenannte Richtergut befindet sich in Einzellage nordwestlich der Ortschaft Bergl, direkt an der B 95 Turracher Straße. Das Anwesen besteht aus einem herrschaftlich anmutenden Wohngebäude aus dem 19. Jahrhundert und einem ehemaligen Wirtschaftsgebäude. Rund um die beiden Gebäude erstrecken sich weitläufige Gartenbereiche. Das Anwesen wurde kürzlich von der Gutsfamilie an die Richtergut GmbH verkauft, seither stehen die Gebäude leer. Das Hauptgebäude ist an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen, die Wasserversorgung erfolgt über eine private Anlage. Aufgrund der unmittelbar südlich vorbeiführenden B 95 besteht auf der Liegenschaft eine maßgebliche Lärmbelastung. Im Norden wird das Anwesen von einem offenen Kraftwerkskanal der Gurk begrenzt. Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Gnesau ist das Richtergut als roter Siedlungssplitter erfasst. Eine Widmungserweiterung ist nur noch im Sinne einer Qualitätsverbesserung der bestehenden Liegenschaft möglich. Hin zur vorbeiführenden B 95 Turracher Straße wurde aus Lärmschutzgründen ein Immissionsschutzstreifen festgelegt.

Die Schaffung von Zweitwohnungen bedarf nach den Vorgaben des § 30 Abs. 1-3 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 grundsätzlich der Sonderwidmung „Freizeitwohnsitz“ (bei Gebäuden mit bis zu drei Zweitwohnungen) bzw. „Apartmenthaus“ (bei Gebäuden ab 4 Zweitwohnungen). Der geplante Umbau des Richtergutes mit anschließendem Verkauf von zehn Zweitwohnungen ist in der vorliegenden Kategorie Bauland Dorfgebiet daher nicht möglich, sondern erfordert die Ausweisung der Sonderwidmung „Apartmenthaus“. Die geplante Revitalisierung des leerstehenden Richtergutes ist aus raumordnungsfachlicher Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Die Eignung für Hauptwohnsitze

ist aufgrund der Alleinlage, der fehlenden Versorgungsinfrastruktur sowie der maßgeblichen Lärmbelastung durch die B 95 Turracher Straße jedoch stark eingeschränkt. Aus diesen Gründen und in Anbetracht der vergleichsweise niedrigen Nebenwohnsitzquote in der Gemeinde Gnesau (ca. 15 Nebenwohnsitzfälle pro 100 Einwohner) erscheint die Ausweisung der Sonderwidmung Apartmenthaus auf der Liegenschaft des Richtergutes raumordnungsfachlich vertretbar.

Stellungnahme der Gemeindeplanung (A03 UA OerPL – DI. Ebner): **positiv mit Auflagen**

Beschluss GR (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt den Antrag auf Umwidmung von Bauland Dorfgebiet in Bauland Dorfgebiet Sonderwidmung Apartmenthaus, GP .56 tlw. (2.009 m²), GP 759/2 tlw. (574 m²), GP 759/7 tlw. (216 m²), GP 770/3 tlw. (9 m²), alle KG Zedlitzdorf, insgesamt 2.808 m² unter Berücksichtigung der Fachgutachten.

3/2022 – Umwidmung in Grünland-Garten

Antrag auf Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland-Garten, GP 56 tlw., KG Mitteregg, 251 m².

Vorliegendes Widmungsbegehren dient der Errichtung einer Gartenhütte (Pavillon) südwestlich des bestehenden Wohnhauses. Mit der Umwidmung in Grünland Garten sollen die Gartenbereiche der Liegenschaft widmungsgemäß erfasst werden. In dieser Widmungskategorie sind nur Gebäude und bauliche Anlagen zulässig, die für die Nutzung als Garten erforderlich und spezifisch sind, wie etwa Garten- und Gerätehütten, Swimmingpools oder Gartenlauben. Aus raumordnungsfachlicher Sicht stellt die Umwidmung in Grünland Garten eine Qualitätsverbesserung im Sinne einer verbesserten Nutzbarkeit der bestehenden Gartenbereiche dar, welche mit den Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes vereinbar ist. Da sich die Widmungsabgrenzung exakt am bestehenden Gartenbereich orientiert, erfolgt keine Erweiterung des Siedlungssplitters nach außen. Insgesamt bestehen gegen die Umwidmung aus raumordnungsfachlicher Sicht keine Bedenken.

Stellungnahme der Gemeindeplanung (A03 UA OerPL – DI. Ebner): **positiv mit Auflagen**

Beschluss GR (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt den Antrag auf Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland-Garten, GP 56 tlw., KG Mitteregg, 251 m² unter Berücksichtigung der Fachgutachten.

Zu TOP 20:

GR. Josef Thamer erklärt sich gem. § 40 K-AGO für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes nicht teil. Als Ersatzmitglied nimmt Frau GR.-Ersatzm. Pall Platz.

Bgm. Stampfer erläutert die Abtretung von 3 Trennstücken vom Grundstück Nr. 755/4 (Parzelle Neu – derzeit in grundbücherlicher Durchführung) KG Zedlitzdorf im Gesamtausmaß von 16 m² von Herrn Hans Thamer, Bergl 26, an die Gemeinde Gnesau (öffentliches Gut) anhand des vorliegenden Teilungsentwurfes vom ZT-Büro DI Georg Worsche, Robert-Musil Str. 12, 9500 Villach, GZ 5965/21.



Der Gemeinderat möge die Übernahme in das öffentliche Gut der drei Teilflächen von insgesamt 16 m² zur Beibehaltung der erforderlichen Straßenbreite von Herrn Hans Thamer, Bergl 26, 9563, beschließen und die erforderliche Verordnung erlassen.
 Ein diesbezüglicher Schenkungsvertrag wird von Frau Notar Mag. Völkerer aus Greifenburg vorbereitet.

Entwurf - Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 21. April 2022, Zahl: 612/5/2022-VO, über die Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut. Gemäß §§ 3,4,21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 91/2020 idGF., in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 80/2020:

§ 1

Laut Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros DI Georg Worsche, Robert-Musil Straße 12, 9500 Villach, GZ.: 5965/21 sollen die Grundflächen der Trennstücke 2, 3 und 4 im Gesamtausmaß von 16 m² kosten und lastenfremd in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße gewidmet werden.

- a.) Trennstück 2 im Ausmaß von 10 m² als Zuwachs zur Parzelle 1285, KG 72348 (öffentl. Gut)
- b.) Trennstück 3 im Ausmaß von 4 m² als Zuwachs zur Parzelle 1285, KG 72348 (öffentl. Gut) und
- c.) Trennstück 4 im Ausmaß von 2 m² als Zuwachs zur Parzelle 1285, KG 72348 (öffentl. Gut)

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde.

Stellungnahme Vbgm. Dr. Pleschberger:

Einem Flächenabgang von der Parzelle 755/4 KG Zedlitzdorf kann ich nur zustimmen, wenn zu dieser Fläche heute ein bestehender Grundbucheintrag vorliegt.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit Stimmenmehrheit von 14 Pro : 1 Stimmenthaltung (Vbgm. Dr. Pleschberger) die Übernahme der drei Teilflächen von Parz.Nr. 755/4 (Parzelle Neu – derzeit in grundbücherlicher Durchführung) KG Zedlitzdorf im

Gesamtausmaß von 16 m² in das öffentliche Gut, sowie die Erlassung der erforderlichen Verordnung.

Zu TOP 21:

Im Zuge der Ausschreibung des Regionalverkehrs Feldkirchner-Hügelland hat die Bietergemeinschaft Kärnten Bus GmbH den Zuschlag erhalten. Die Verbindung geht mit 11. Juli 2022 in Betrieb. Die Betreiberentgelte belaufen sich auf jährlich ca. 1,9 Mio., die vom Verkehrsverbund Kärnten getragen werden. Für die Fahrplanverbesserungen (von derzeit 8 Fahrten pro Tag auf 16 Fahrten pro Tag von Montag – Freitag unter Einbindung der Wirtschaft) wird ein jährlicher Beitrag der Gemeinden in diesem Bereich gefordert. Zu Informationszwecken für die Bevölkerung wird zusätzlich ein eigenes Mobilitätsbüro in Feldkirchen installiert. Im neuen Konzept werden auch Rufbusse zum Einsatz kommen.

Die Gemeinde Gnesau sollte einen jährlichen Fixbetrag bis zum Jahr 2030 in Höhe von € 3.300,-- zur Verfügung stellen. Dieser Betrag setzt sich aus den zweckgebundenen Zuschussmitteln nach § 23 Finanzausgleichsgesetz (€ 2.100,--/Jahr) und einer Zuzahlung der Gemeinde von rd. € 1.200,--/Jahr zusammen.

Im Zuge der Fahrplanverbesserung wird auch die Fa. Leeb Balkone berücksichtigt, wobei direkt bei der Firma eine Bushaltestelle in beiden Richtungen durch die Gemeinde herzustellen ist. Eine Kostenschätzung durch Herrn Ing. Rindler von der VG wurde angefordert und beläuft sich auf rd. € 7.200,--.

Herr GR. Bruno Stampfer findet es nicht in Ordnung, dass eine Ausschreibung gewonnen wird, und danach für die Fahrplanverbesserung, die Teil der Ausschreibung war, von den Gemeinden noch zusätzliche finanzielle Mittel verlangt werden.

Bgm. Stampfer klärt auf, dass die Ausschreibung ohne diese Fahrplanverbesserungen war und die Gemeinden diese Zusatzleistungen hineinreklamiert haben. Somit hätten diese Zusatzleistungen auch die anderen Anbieter verlangt.

GR. Berger fragt an, ob es garantiert ist, dass diese Verbesserungen auch eingehalten werden, was Bgm. Stampfer bestätigte.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die erforderliche Zuzahlung (Fixbetrag bis 2030) in Höhe von insgesamt € 3.300,--/Jahr. Der Beitrag wird in weiterer Folge bei der Ertragsanteilsabrechnung in Abzug gebracht.

Zu TOP 22:

Der Vorsitzende berichtet, dass der gegenständliche Antrag der FPÖ in der GR-Sitzung am 22.7.2021 eingebracht und dem Ausschuss für Kultur zugewiesen wurde.

Der Ausschuss für Kultur hat den selbstständigen Antrag vorberaten und dem Gemeindevorstand empfohlen, die Durchführung von Veranstaltungen von Vereinen NICHT kostenlos zu gestalten, sondern eine Pauschale in Höhe von € 200,-- im Sommer und € 250 im Winter (abhängig von den Heizungskosten) festzulegen.

Diese Empfehlung stellte sich für den Gemeindevorstand als sehr unkonkret dar, weshalb Frau Vbgm. Ritzinger und Herr GV. Pöcher gemeinsam mit der Sachbearbeiterin Frau Jauer ein Konzept samt Vergaberichtlinien (siehe Anlage C) für die künftige Vermietung des Kultursaaes ausgearbeitet haben.

Herr GV. Pöcher erläutert das Konzept in groben Zügen. Es wird ein Wintertarif in Höhe von max. € 350,-- und ein Sommertarif in Höhe von max. € 180,-- vorgeschlagen (gestaffelt nach Saalbedarf). Die Kosten der Saalmiete für die Veranstalter wurden somit halbiert.

Frau VbGm. Ritzinger berichtet weiters, dass es notwendig sein wird, schönes Geschirr (Besteck, Tafelgeschirr und Gläser) für z.B. Hochzeiten anzukaufen. Derzeit steht nur gebrauchtes Geschirr vom GH Kirchenwirt zur Verfügung. Der VA-Saal muss nach einer Veranstaltung in sauberem Zustand an die Gemeinde übergeben werden. Wenn die Reinigungskriterien durch den Veranstalter nicht erfüllt werden, so wird die Reinigungskraft der Gemeinde dies gegen Kostenersatz durchführen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit Stimmenmehrheit von 14 Pro : 1 Kontra (GR. Bruno Stampfer – politische Parteien können nun den Kultursaal günstiger mieten, und andererseits wurden für die Bevölkerung alle Förderungen abgeschafft) die vorgetragene Mietrichtlinien samt Vergaberichtlinien für den Kultursaal Gnesau.

Zu TOP 23:

Bgm. Stampfer berichtet, dass Fam. Hobitsch für die Errichtung einer Kläranlage zweimal die Straße (öffentl. Gut GSt.Nr. 743/3 KG Gnesau) unterirdisch ca. 1 m unter dem Asphaltbelag durchqueren muss. Die Straße wird dadurch nicht aufgebrochen oder beschädigt. Dafür würde ein Eisenrohr mit aufgeschweißtem Spitz durchgeschoben werden. Es wurde um Benützung des öffentlichen Gutes für diese Zwecke angesucht.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig diese Sonderbenützung des öffentlichen Gutes GSt.Nr. 743/3 (2x Querung für die Errichtung einer Kläranlage) durch Fam. Hobitsch Florian mit der Auflage, dass nach den Baumaßnahmen der ursprüngliche Zustand der Straße wieder herzustellen ist.

Zu TOP 24:

- Die schulische Ganztagesbetreuung sollte im Herbst 2022/23 starten; einige Adaptierungen (Ankauf Spiele und mobile Tische, etc.) müssen durchgeführt werden. Diese Investitionskosten sind förderungswürdig. Ein Träger für die Freizeitgestaltung muss gefunden werden; derzeit werden verschiedene Angebote (Kindernest, Hilfswerk oder Caritas) eingeholt.
- Fa. M-Preis kann in Gnesau keinen Nahversorger betreiben; es erfolgte leider eine Absage durch Fa. M-Preis; die Aufstellung eines Containers sollte ins Auge gefasst werden. Herr Isopp übergibt das Gebäude einem Makler zur Vermarktung.
- Beim Luggwirt in Zedlitzdorf wurden 7 Personen aus der Ukraine aufgenommen; wichtig wäre es, die deutsche Sprache zu lernen; eine Dame aus Himmelberg (gebürtige Ukrainerin) hat sich bereit erklärt, die Leute zu unterstützen, und ihnen die deutsche Sprache näher zu bringen. Die Damen suchen Arbeitsstätten in der Umgebung und möchten auf eigenen Beinen stehen. Am Freitag, 8.4.2022, fand beim Kulturhaus ein Osterbasar zu Gunsten der Ukraine mit großem Erfolg statt. Großes Lob an Familie Tarr für die tatkräftige Unterstützung, Betreuung und Versorgung der Menschen aus der Ukraine.
- Am 6. April fand beim Wasserbauamt Villach ein Termin bezüglich Hochwasserschutzprojekt an der Gurk statt. Die Studie für den Ausbau im Oberen Gurktal (Gde. Reichenau und Gnesau) wurde vom Bund genehmigt.

Für Gnesau ist ein generelles Projekt (Fa. Leeb und Maitratten) sowie 3 punktuelle Projekte (Lapenn; Sonnleiten – Steinwender und Parc Sonnleiten; St. Margarethen/Bergl) vorgesehen. Grob geschätzte Gesamtkosten: ca. € 3.330.000,– (85 % Bundesförderung; 15 % Gde.-Anteil). Für das generelle Projekt bedarf es einer Variantenanalyse, da es mehrere Umsetzungsmöglichkeiten gibt. Die Planungskosten sind von der Gemeinde vorzufinanzieren und werden dann bei der Umsetzung angerechnet. Die Gemeinde muss an das Wasserbauamt Villach eine Prioritätenreihung der Umsetzungsmaßnahmen übermitteln.

Nach Beendigung der Berichterstattung verliert der Vorsitzende die eingebrachten Anträge:

1.) Selbstständiger Antrag gem. § 41 K-AGO der Fraktion ÖVP um finanzielle Unterstützung für soziale „Härtefälle“ auf Grund der massiv gestiegenen Lebenshaltungskosten.
Der Vorsitzende weist diesen Antrag dem Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit zu.

2.) Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO der Fraktion FPÖ für die Übermittlung einer Resolution an die Kärntner Landesregierung „Betreuungsqualität in den Volksschulen sicherstellen – Forderung einheitliche Klassenteilung“.
Der Vorsitzende lässt den Gemeinderat über die Dringlichkeit dieses Antrages abstimmen; die Dringlichkeit wird mehrheitlich mit 12 Stimmen für „nicht dringlich“ : 3 Stimmen für „dringlich“ abgewiesen.
Der Vorsitzende weist somit diesen Antrag an den Gemeindevorstand zu.

3.) Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO der Fraktion FPÖ „Wir in Gnesau fahren 80“ – Geschwindigkeitsbegrenzung der B95 im Gemeindegebiet Gnesau. Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Bürgermeister mit den entsprechenden Abteilungen des Landes Kärnten und dem zuständigen Landesrat in Gespräche tritt, um Maßnahmen für eine einheitliche Geschwindigkeitsbegrenzung im Gnesauer Gemeindegebiet zu setzen.

Der Vorsitzende lässt den Gemeinderat über die Dringlichkeit dieses Antrages abstimmen; die Dringlichkeit wird mehrheitlich mit 11 Stimmen für „nicht dringlich“ : 4 Stimmen für „dringlich“ abgewiesen.
Der Bürgermeister wird diesen Antrag bearbeiten.

Nach Beendigung der Berichte schließt Bgm. Stampfer den öffentlichen Teil der Sitzung und ersucht die Zuseher den Sitzungssaal zu verlassen.

Anlagen:

Anlage A – Wahlvorschlag WIR

Anlage B – Kundmachung Zusammensetzung der Gremien

Anlage C – Konzept Kulturhaus Gnesau

genehmigt am: 7.9.2022

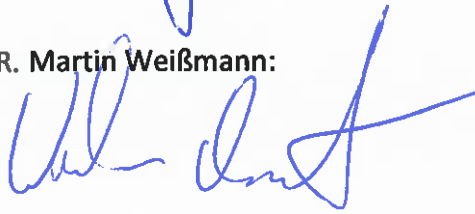
Unterschriften:

Gemeinderatsmitglieder (§ 45 Abs. 3 K-AGO):

GR. Bruno Stampfer:



GR. Martin Weißmann:



Der Bürgermeister:



Die Schriftführerin:

